

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.540.895

Wien, 19. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19357/J vom 19. Juli 2024 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf festgehalten werden, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ausschließlich für den Vollzug folgender Bestimmungen des Stromkostenzuschussgesetzes (SKZG) zuständig ist:

- § 6 Stromkostenergänzungszuschuss,
- § 6a Verfahren zur Abwicklung des Stromkostenergänzungszuschusses für Begünstigte gemäß § 4 Abs. 1 (Haushalte),
- § 10 Mittelaufbringung und
- § 11 Abs. 1 bis 8 und Abs. 10 Kostenersatz, Überprüfung und Datenlöschung

Gemäß § 5 Abs. 4 SKZG können die Werte für das Grundkontingent, den oberen und den unteren Referenzenergiepreis (§ 5 Abs. 3 SKZG) durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen angepasst werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die Buchhaltungsagentur (BHAG) gemäß § 11 Abs. 8

SKZG mit der nachträglichen Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung des Kostenersatzes an Lieferanten und Netzbetreiber bezüglich des Stromkostenzuschusses und des Netzkostenzuschusses beauftragen.

Für den Stromkostenzuschuss betreffend das Grundkontingent für Haushalte ist gemäß § 13 SKZG grundsätzlich das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zuständig. Das Grundkontingent und der pauschale Stromkostenergänzungszuschuss gemäß § 6b SKZG für Landwirtschaftsbetriebe und Gewerbe fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) und des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW).

Zu 1.:

Die ausgezahlten Mittel im Rahmen des Stromkostenzuschusses betragen für den Stromkostenergänzungszuschuss 88.614.072,30 Euro und für den Stromkostenzuschuss 1.556.458.488,95 Euro.

Zu 2.:

Der Abwicklungsprozess ist im Folgenden dargestellt:

1. Rechnungslegung durch die Lieferanten und Netzbetreiber

Die Rechnungslegung der Lieferanten und Netzbetreiber erfolgt mittels e-Rechnung an das BMF, wobei abrechnungsberechtigten Unternehmen die Rechnungsadresse sowie die Auftragsreferenz (Einkäufergruppennummer) mitgeteilt wird. Die Lieferanten und Netzbetreiber übermitteln eine e-Rechnung samt Beilage im Excel Format (.xls oder .xlsx) (siehe Beispiele Beilage 1 und Beilage 2).

Die Abrechnungen (monatliche Akonto-Rechnungen oder Jahresendabrechnungen) sind per e-Rechnung an das BMF zu legen.

Gemäß § 11 Abs. 6 SKZG haben die Lieferanten und Netzbetreiber dem BMF bis zum 15. des Folgemonats eine elektronische Rechnung für die innerhalb eines Kalendermonats erbrachten Leistungen oder der auf den Gesamtbetrag der im Abrechnungszeitraum eines Jahres erbrachten Leistungen zu leistenden Akontierungen zu legen.

Der Kostenersatz bzw. das Akonto ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Rechnungslegung auszuzahlen.

2. Erfassung der e-Rechnungen

Die e-Rechnungen werden von der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) erfasst.

3. Prüfung/Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im HV-SAP-System

Die eingebrachten e-Rechnungen samt der erforderlichen Excel-Beilage werden von der BHAG auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und anschließend bestätigt und zur Freigabe an das BMF weitergeleitet.

4. Freigabe

Die Anordnung der Freigabe erfolgt durch das BMF.

5. Buchung der Anordnung und Durchführung des Zahllaufes

Die Rechnung wird von der BHAG gebucht und der Zahllauf wird durchgeführt (= Auszahlung an die Lieferanten und Netzbetreiber).

Zu 3.:

Im Rahmen des Stromkostenzuschusses (inklusive Netzkostenzuschuss) wurden Transfers an 156 Lieferanten und Netzbetreiber getätigt. Für den Stromkostenergänzungszuschuss wurden an 105 Lieferanten Transfers überwiesen.

Zu 4.:

Die ausgezahlten Beträge je Unternehmen im Zusammenhang mit dem Stromkostenzuschuss/Stromkostenergänzungszuschuss samt Zahlungstermin (Spalte H „Ausgleichsdatum“) sind der Beilage 3 entnehmen.

Zu 5.:

Das Urteil ist dem BMF aus Pressemeldungen bekannt, der gesamte Text des Urteils ist nicht bekannt.

Zu 6.:

Das SKZG zielt darauf ab, die Kostenbelastung der Haushaltskunden durch die Sicherstellung einer leistbaren Stromversorgung zu verringern, es wird daher ein Stromkostenzuschuss für ein Grundkontingent von 2.900 kWh/Jahr und ein Stromkostenergänzungszuschuss sowie für einkommensschwache Haushalte ein Netzkostenzuschuss gewährt. Die Auszahlung der Stromkostenzuschüsse erfolgt entsprechend den Vorgaben des SKZG.

Zu 7.:

Mit Verordnung zur Anpassung des im SKZG festgelegten oberen Referenzenergiepreises, BGBl II Nr. 167/2024, wurde auf die geänderten Energiepreise reagiert und der obere Referenzenergiepreis von 40 Cent/kWh auf 25 Cent/KWh gesenkt. Der obere Referenzenergiepreis ist gemäß § 5 Abs. 5 SKZG marktkonform und unter Berücksichtigung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel festzulegen.

Zu 8.:

Für die Rückforderungen zu Unrecht bezogener Stromkostenzuschüsse ist das BMK zuständig (§ 9 SKZG).

Zu 9.:

Die Daten sind erfasst, jedoch mangels Rechtsgrundlage nicht öffentlich einsehbar. Die Auszahlungen an die Stromanbieter werden jedoch aggregiert im Quartalsbericht „Maßnahmen inklusive Auszahlungssummen“ am Transparenzportal veröffentlicht:
https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/berichte/massnahmen_summen_bericht.xlsx

Zu 10. und 11.:

Gemäß § 12 SKZG hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die mit diesem Bundesgesetz geschaffenen Förderinstrumente binnen sechs Monaten nach Ende des Förderungszeitraumes des Strom- und Netzkostenzuschusses zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Juli 2025 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Im diesem Bericht ist insbesondere auf die während der Geltung dieses Bundesgesetzes erfolgten

Preisanpassungen der Lieferanten einzugehen. Der Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Im Jänner 2023 haben die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und die E-Control eine Taskforce „Energie“ gestartet, um gemeinsam den Strom- und Gassektor zu untersuchen. Dabei sind auch der Stromkostenzuschuss und dessen Verlängerung Gegenstand. Ein Zwischenbericht wurde am 27. Juni 2023 vorgelegt, ein Endbericht wird voraussichtlich nach Abschluss der Arbeitsperiode der Taskforce mit Ende 2024 veröffentlicht.

Allgemein stellt eine öffentliche Subvention von Energiepreisen einen verzerrenden Markteingriff dar, dessen Wirkung gegen die erwünschte Sicherung verfügbarer Einkommen in Krisenzeiten abgewogen werden muss. Dies ist insbesondere bei einer Ausgangslage wie in Österreich essenziell, wo im Energiebereich traditionell eine gering ausgeprägte Wettbewerbsdynamik vorherrscht (E-Control Untersuchung zu den Marktverhältnissen am Strommarkt; Ende 2020: hohe, regional differenzierte Marktkonzentration, im europäischen Vergleich unterdurchschnittliche Wechselraten sowie vom Markt abgekoppelte Preis- und Angebotsstrategien der „Local Player“).

Zu 12.:

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz war von 12. Jänner 2024 bis 23. Februar 2024 in Begutachtung. Wann das Gesetz beschlossen wird, obliegt dem Gesetzgeber.

Zu 13.:

Es darf auf die Zuständigkeit des BMK für die legistische Ausarbeitung dieses Gesetzes verwiesen werden. Eine definitive Aussage dazu kann erst nach Beschlussfassung über dieses Gesetz erfolgen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Beilagen

